

aus:

Stadtzeitung
Amtsblatt der Stadt Karlsruhe
Nr. 9, 05. März 1999

Amtliche Bekanntmachung

Plan tritt in Kraft

Bebauungsplan „Kirchfeld II - Sanddornweg,
Änderung Lorbeerweg“

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat am 2. Februar 1999 den Bebauungsplan „Kirchfeld II - Sanddornweg, Änderung Lorbeerweg“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen Festsetzungen gemäß § 9 des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Plan ist eine Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Ab sofort kann der Bebauungsplan mit Begründung beim Stadtplanungsamt, Lammstraße 7, in Karlsruhe, 1. OG, Zimmer D 113, während der Dienststunden von jedermann gebührenfrei eingesehen werden. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung, die eine ansonsten für Satzungen vorgeschriebene Veröffentlichung ersetzt, tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

a) Heilungsvorschriften

1. Bauplanungsrechtliche Vorschriften

Unbeachtlich bleiben

1.1 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB über

- die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, § 4, § 4 a und § 13
- den Erläuterungsbericht und die Begründung des Bebauungsplanes sowie seines Entwurfes nach § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8

oder

1.2 Mängel der Abwägung.

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1.1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 1.2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Karlsruhe geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Vorschriften der Gemeindeordnung

Sollte der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) oder anderer auf der GO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, bleiben derartige Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Karlsruhe schriftlich geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Eine Bindung an die genannte Frist besteht jedoch nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat

3. die Verletzung bereits von einem Dritten schriftlich fristgerecht geltend gemacht wurde.

Werden Verletzungen nicht fristgerecht geltend gemacht und liegt auch kein Fall der Ziffer 1 und 3 vor, gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 GO).

b) Fälligkeit und Erlöschen evtl. Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Karlsruhe beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Karlsruhe, den 23. Februar 1999

Der Oberbürgermeister

68 3180/99
49. 13